

ERLÄUTERUNGEN – 276 W3

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Website des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffene Artikel:

Art. 67 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 45 und 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

1. Diese Aufstellung 276 W3 muss in der für die Einreichung der Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum festgelegten Frist eingereicht werden.

Außerdem muss eine auf Namen lautende Bescheinigung der Außenhandelsagentur beigefügt werden. Das Muster dieser vorzulegenden Bescheinigung und das Muster des für den Erhalt dieser Bescheinigung auszufüllenden Formulars sind in einem Erlass vom 27. August 1999 des Staatssekretariats für Außenhandel festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im Belgischen Staatsblatt vom 11. September 1999, zweite Ausgabe (Seite 34100 und folgende) veröffentlicht. Die Bescheinigung muss innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums beim zuständigen Dienst angefragt werden.

2. Überschrift der Spalten:

- Neu Vollzeit: Personalmitglied, das während des Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und als Dienstleiter der Exportabteilung vollzeitlich beschäftigt ist
- Übergang Dienstleiter Vollzeit: Personalmitglied, das bereits vollzeitlich als Dienstleiter innerhalb des Unternehmens beschäftigt war, aber während des Besteuerungszeitraums vollzeitlich als Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt wurde
- Vertreter Dienstleiter Vollzeit: Personalmitglied, das während des Besteuerungszeitraums eingestellt wurde, um die freie Stelle des Dienstleiters vollzeitlich zu besetzen
- Vollzeit: Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums vollzeitlich als Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt war und diese Funktion während des gesamten Besteuerungszeitraums weiterhin vollzeitlich ausgeübt hat
- Ende Vollzeit: Personalmitglied, das während eines vorherigen Besteuerungszeitraums vollzeitlich als Dienstleiter der Exportabteilung beschäftigt war, diese Funktion jedoch während des Besteuerungszeitraums nicht mehr oder nicht mehr vollzeitlich ausgeübt hat.

3. Die Spalten „Neu Vollzeit“ einerseits und „Übergang Dienstleiter Vollzeit“ und „Vertreter Dienstleiter Vollzeit“ andererseits dürfen nicht gleichzeitig ausgefüllt werden.

4. In die Zeile „Datum der Einstellung und der Zuweisung“ wird je nach Fall das Einstellungs- und das Zuweisungsdatum des in den Spalten „Neu Vollzeit“ und „Vertreter Dienstleiter Vollzeit“ genannten Personalmitglieds und das Zuweisungsdatum des in den Spalten „Übergang Dienstleiter Vollzeit“, „Vollzeit“ und „Ende Vollzeit“ genannten Personalmitglieds eingetragen.

5. In die Zeile „Befreiung“ wird der indexierte Betrag der Steuerbefreiung eingetragen (Grundbetrag vor Indexierung: 10.000 Euro).

6. In die Zeile „Tatsächlich steuerfrei“ wird der tatsächlich steuerfreie Betrag eingetragen, der dem wirklich steuerfreien Betrag unter Berücksichtigung des steuerpflichtigen Gewinns des betroffenen Besteuerungszeitraums entspricht.

7. Die Einstellung des in der Spalte „Vertreter Dienstleiter Vollzeit“ genannten Personalmitglieds muss spätestens 30 Tage nach der Zuweisung eines Dienstleiters auf die Stelle des Dienstleiters der Exportabteilung erfolgen.